

Bürger gegen Vorlage des Auftragsbelegs unverzüglich herauszugeben.

(5) Der Bürger ist im Falle des Rücktritts in dem Umfange zur Zahlung verpflichtet, wie der Dienstleistungsbetrieb eine für den Bürger verwertbare Leistung erbracht hat.

#### **Garantie**

##### **§ 15**

(1) Der Dienstleistungsbetrieb garantiert bei Wäscherei- und Chemisch-Reinigungsleistungen, daß zum Zeitpunkt der Abnahme des Gegenstandes durch den Bürger eine qualitätsgerechte, d.h. den ASMW-Vorschriften bzw. vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechende Leistung erbracht wurde.

Anmerkung: Vgl. hierzu §177 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Der Dienstleistungsbetrieb garantiert bei Färbereileistungen, daß der gefärbte Gegenstand die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit (6 Monate) behält.

Anmerkung: Vgl. hierzu §177 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(3) Der Bürger soll unverzüglich nach Feststellung eines Mangels seine Garantieansprüche gegen den Dienstleistungsbetrieb geltend machen.

(4) Der Bürger hat beim Geltendmachen von Garantieansprüchen die bei Bezahlung der Dienstleistung erhaltene Quittung vorzulegen.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 185 ZGB (Reg.-Nr. 1).

## **17**

### **Anordnung**

### **über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik - Leistungsbedingungen des Reisebüros -**

vom 27. Juli 1976  
(GBl. I Nr. 32 S. 406)

\*

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches mung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen der Deutschen Demokratischen Republik vom mit den Leitern der zuständigen zentralen Staats-19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustim- organe folgendes angeordnet:

#### **Schadenersatz**

##### **§ 16**

(1) Der Bürger kann vom Dienstleistungsbetrieb nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Ersatz eines Schadens verlangen,

1. den der Betrieb durch eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten verursacht hat;

Anmerkung: Vgl. hierzu §§82 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

2. der während der Garantiezeit durch einen Mangel verursacht wird und nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 183 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Vertragspartner können eine andere Form der Ersatzleistung vereinbaren, insbesondere die Übergabe eines Gegenstandes gleicher Art und Güte.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen des Bürgers ist der Dienstleistungsbetrieb zum Ersatz des Zeitwertes verpflichtet.

#### **Schlußbestimmungen**

##### **§ 17**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Veröffentlicht am 30. 6. 1976.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. August 1963 über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien (GBl. II Nr. 79 S. 618) außer Kraft.